

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

26. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Juli 1972

Nummer 36

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2021 2022 2023	11. 7. 1972	Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung, der Kreisordnung und anderer kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften des Landes Nordrhein-Westfalen	218
2022	11. 7. 1972	Gesetz zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen . . .	224

2021
2022
2023

**Gesetz
zur Änderung der Gemeindeordnung,
der Kreisordnung und anderer kommunal-
verfassungsrechtlicher Vorschriften
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Vom 11. Juli 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656), geändert durch Gesetz vom 29. Juli 1969 (GV. NW. S. 588), wird wie folgt geändert:

1. § 28 Abs. 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:
„h) den Erlaß der Haushaltssatzung, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,“.
2. In § 28 Abs. 1 Buchstabe q wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Krediten“ ersetzt.
3. § 54 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird Satz 5 gestrichen.
 - b) Als Absatz 2 wird eingefügt:
„(2) Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind.“
 - c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.
4. Die Überschrift vor § 62 erhält folgende Fassung:

„VI. Teil
Gemeindewirtschaft

1. Abschnitt
Haushaltswirtschaft“
5. § 62 erhält folgende Fassung:

„§ 62
Allgemeine Haushaltsgrundsätze

(1) Die Gemeinde hat ihre Haushaltswirtschaft so zu planen und zu führen, daß die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist. Dabei ist den Erfordernissen des gesamtwirtschaftlichen Gleichgewichts Rechnung zu tragen.

(2) Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen.

(3) Der Haushalt soll in jedem Haushaltsjahr ausgeglichen sein.“
6. § 63 erhält folgende Fassung:

„§ 63

Grundsätze der Einnahmebeschaffung

- (1) Die Gemeinde erhebt Abgaben nach den gesetzlichen Vorschriften.
- (2) Sie hat die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Einnahmen
 1. soweit vertretbar und geboten aus speziellen Entgelten für die von ihr erbrachten Leistungen,
 2. im übrigen aus Steuern
 zu beschaffen, soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (3) Die Gemeinde darf Kredite nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzumutbar wäre.“

7. § 64 erhält folgende Fassung:

„§ 64

Haushaltssatzung

- (1) Die Gemeinde hat für jedes Haushaltsjahr eine Haushaltssatzung zu erlassen.

- (2) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung

1. des Haushaltsplans unter Angabe des Gesamtbetrages, der Einnahmen und der Ausgaben des Haushaltsjahres, der vorgesehenen Kreditaufnahmen (Kreditermächtigung), der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen),
2. des Höchstbetrages der Kassenkredite,
3. der Steuersätze, die für jedes Haushaltsjahr neu festzusetzen sind.

Sie kann weitere Vorschriften enthalten, die sich auf die Einnahmen und Ausgaben und den Stellenplan des Haushaltsjahres beziehen. Die Haushaltssatzung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach den geltenden Vorschriften für den Gesamtbetrag der Kredite und der Verpflichtungsermächtigungen, den Höchstbetrag der Kassenkredite und die Höhe der Steuersätze.

- (3) Die Haushaltssatzung tritt mit Beginn des Haushaltsjahres in Kraft und gilt für das Haushaltsjahr. Sie kann Festsetzungen für zwei Haushaltsjahre, nach Jahren getrennt, enthalten.

- (4) Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr, soweit für einzelne Bereiche durch Gesetz oder Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt ist.“

8. § 65 erhält folgende Fassung:

„§ 65

Haushaltsplan

- (1) Der Haushaltsplan enthält alle im Haushaltsjahr für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich
 1. eingehenden Einnahmen,
 2. zu leistenden Ausgaben,
 3. notwendigen Verpflichtungsermächtigungen.
 Die Vorschriften über die Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen der Sondervermögen der Gemeinde bleiben unberührt.
- (2) Der Haushaltsplan ist in einen Verwaltungshaushalt und einen Vermögenshaushalt zu gliedern. Der Stellenplan für die Beamten, Angestellten und Arbeiter ist Anlage des Haushaltsplans.
- (3) Der Haushaltsplan ist Grundlage für die Haushaltswirtschaft der Gemeinde. Er ist nach Maßgabe dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Vorschriften für die Haushaltsführung verbindlich. Ansprüche und Verbindlichkeiten Dritter werden durch ihn weder begründet noch aufgehoben.“

9. Die bisherigen §§ 66 und 67 werden §§ 86 und 87.

10. Als neuer § 66 wird eingefügt:

„§ 66

Erlaß der Haushaltssatzung

- (1) Der Kämmerer oder der sonst für das Finanzwesen zuständige Beamte stellt den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen auf und legt ihn dem Gemeindedirektor zur Feststellung vor.
- (2) Der Gemeindedirektor leitet den von ihm festgestellten Entwurf dem Rat zu. Soweit er von dem ihm vorgelegten Entwurf abweicht, hat der Gemeindedirektor dem Rat eine Stellungnahme des Kämmerers oder des sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten mit vorzulegen.
- (3) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist nach vorheriger öffentlicher Bekanntgabe an sieben Tagen öffentlich auszulegen. Über Einwendungen, die von Einwohnern oder Abgabepflichtigen gegen den Entwurf und seine Anlagen erhoben werden, beschließt der Rat in öffentlicher Sitzung.

(4) Der Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Rat in öffentlicher Sitzung zu beraten und zu beschließen. In der Beratung des Rates kann der Kämmerer seine abweichende Auffassung vertreten.

(5) Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Vorlage soll spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres erfolgen.

(6) Im Anschluß an die öffentliche Bekanntmachung der Haushaltssatzung ist der Haushaltsplan mit seinen Anlagen an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen. Enthält die Haushaltssatzung genehmigungspflichtige Teile, so darf sie erst nach Erteilung der Genehmigung bekanntgemacht werden."

T.

11. Als neuer § 67 wird eingefügt:

„§ 67

Nachtragssatzung

(1) Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung geändert werden, die spätestens bis zum Ablauf des Rechnungsjahres zu beschließen ist.

(2) Die Gemeinde hat unverzüglich eine Nachtragssatzung zu erlassen, wenn

1. sich zeigt, daß trotz Ausnutzung jeder Sparmöglichkeit ein erheblicher Fehlbetrag entstehen wird und der Haushaltsausgleich nur durch eine Änderung der Haushaltssatzung erreicht werden kann,
2. bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Ausgaben bei einzelnen Haushaltsstellen in einem im Verhältnis zu den Gesamtausgaben erheblichen Umfang geleistet werden müssen,
3. Ausgaben für bisher nicht veranschlagte Baumaßnahmen oder Investitionsförderungsmaßnahmen geleistet werden sollen.

(3) Absatz 2 Nr. 2 bis 4 findet keine Anwendung auf geringfügige Baumaßnahmen sowie Instandsetzungen an Bauten und Anlagen, die unabweisbar sind."

12. § 68 erhält folgende Fassung:

„§ 68

Vorläufige Haushaltsführung

(1) Ist die Haushaltssatzung bei Beginn des Haushaltsjahres noch nicht bekanntgemacht, so darf die Gemeinde

1. Ausgaben leisten, zu deren Leistung sie rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Leistungen des Vermögenshaushalts, für die im Haushaltsplan eines Vorjahres Beträge vorgesehen waren, fortsetzen;
2. Angaben nach den Sätzen des Vorjahres erheben.

(2) Reichen die Deckungsmittel für die Fortsetzung der Bauten, der Beschaffungen und der sonstigen Leistungen des Vermögenshaushalts nach Absatz 1 Nr. 1 nicht aus, so darf die Gemeinde mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Kredite bis zu einem Viertel des Gesamtbetrages der in der Haushaltssatzung des Vorjahres festgesetzten Kredite aufnehmen. § 72 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß."

13. Die Überschrift vor § 69 wird gestrichen.

14. Die bisherigen §§ 69 bis 77 werden §§ 88 bis 96.

15. Als neuer § 69 wird eingefügt:

„§ 69

Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben

(1) Überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben sind nur zulässig, wenn sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Über die Leistung dieser Ausgaben entscheidet der Kämmerer, wenn ein solcher nicht bestellt ist, der Gemeindedirektor, soweit der

Rat keine andere Regelung trifft. Sind die Ausgaben erheblich, so bedürfen sie der vorherigen Zustimmung des Rates; im übrigen sind sie dem Rat zur Kenntnis zu bringen.

(2) Für Investitionen, die im folgenden Jahr fortgesetzt werden, sind überplanmäßige Ausgaben auch dann zulässig, wenn ihre Deckung im laufenden Jahr nur durch Erlaß einer Nachtragssatzung möglich wäre, die Deckung aber im folgenden Jahr gewährleistet ist. Absatz 1 Satz 2 gilt sinngemäß.

(3) Die Absätze 1 und 2 finden entsprechende Anwendung auf Maßnahmen, durch die später über- oder außerplanmäßige Ausgaben entstehen können.

(4) § 67 Abs. 2 bleibt unberührt."

16. Als neuer § 70 wird eingefügt:

„§ 70

Finanzplanung

(1) Die Gemeinde hat ihrer Haushaltswirtschaft eine fünfjährige Finanzplanung zugrunde zu legen. Das erste Planungsjahr der Finanzplanung ist das laufende Haushaltsjahr.

(2) In dem Finanzplan sind Umfang und Zusammensetzung der voraussichtlichen Ausgaben und die Deckungsmöglichkeiten darzustellen.

(3) Als Grundlage für die Finanzplanung ist ein Investitionsprogramm aufzustellen.

(4) Der Finanzplan und das Investitionsprogramm sind jährlich der Entwicklung anzupassen und fortzuführen.

(5) Der Finanzplan ist dem Rat spätestens mit dem Entwurf der Haushaltssatzung vorzulegen. Das Investitionsprogramm ist vom Rat zu beschließen."

17. Als neuer § 71 wird eingefügt:

„§ 71

Verpflichtungsermächtigungen

(1) Verpflichtungen zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren dürfen nur eingegangen werden, wenn der Haushaltsplan hierzu ermächtigt.

(2) Die Verpflichtungsermächtigungen dürfen in der Regel zu Lasten der dem Haushaltsjahr folgenden drei Jahre veranschlagt werden, in Ausnahmefällen bis zum Abschluß einer Maßnahme; sie sind nur zulässig, wenn die Finanzierung der aus ihrer Inanspruchnahme entstehenden Ausgaben in den künftigen Haushalten gesichert erscheint.

(3) Die Verpflichtungsermächtigungen gelten bis zum Ende des Haushaltsjahres und, wenn die Haushaltssatzung für das folgende Haushaltsjahr nicht rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlaß dieser Haushaltssatzung.

(4) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung insoweit der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, als in den Jahren, zu deren Lasten sie veranschlagt sind, insgesamt Kreditaufnahmen vorgesehen sind."

18. Als neuer § 72 wird eingefügt:

„§ 72

Kredite

(1) Kredite dürfen unter der Voraussetzung des § 63 Abs. 3 nur im Vermögenshaushalt und nur für Investitionen, Investitionsförderungsmaßnahmen und zur Umschuldung aufgenommen werden.

(2) Der Gesamtbetrag der im Vermögenshaushalt vorgesehenen Kreditaufnahmen bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Gesamtgenehmigung). Die Genehmigung soll unter dem Gesichtspunkt einer geordneten Haushaltswirtschaft erteilt oder versagt werden; sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Sie ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde nicht im Einklang stehen.

(3) Die Kreditermächtigung gilt bis zum Ende des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres und, wenn die Haushaltssatzung für das übernächste Jahr nicht rechtzeitig öffentlich bekanntgemacht wird, bis zum Erlass dieser Haushaltssatzung.

(4) Die Aufnahme der einzelnen Kredite, deren Gesamtbetrag nach Absatz 2 genehmigt worden ist, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde (Einzelgenehmigung), sobald die Kreditaufnahmen nach § 19 des Gesetzes zur Förderung der Stabilität und des Wachstums der Wirtschaft beschränkt worden sind. Die Einzelgenehmigung kann nach Maßgabe der Kreditbeschränkungen versagt werden.

(5) Bei Gefährdung des Kreditmarktes kann durch Rechtsverordnung der Landesregierung die Aufnahme von Krediten von der Genehmigung (Einzelgenehmigung) der Aufsichtsbehörde abhängig gemacht werden mit der Maßgabe, daß die Genehmigung versagt werden kann, wenn die Kreditbedingungen die Entwicklung am Kreditmarkt ungünstig beeinflussen oder die Versorgung der Gemeinden mit wirtschaftlich vertretbaren Krediten stören könnten. Eine Rechtsverordnung nach Satz 1 ist unverzüglich nach ihrer Verkündung dem Präsidenten des Landtags mitzuteilen; sie ist unverzüglich aufzuheben, wenn es der Landtag binnen sechs Wochen nach ihrer Verkündung verlangt.

(6) Die Begründung einer Zahlungsverpflichtung, die wirtschaftlich einer Kreditverpflichtung gleichkommt, bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich für die Begründung von Zahlungsverpflichtungen im Rahmen der laufenden Verwaltung.

(7) Die Gemeinde darf zur Sicherung des Kredits keine Sicherheiten bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen, wenn die Bestellung von Sicherheiten der Verkehrsübung entspricht."

19. Als neuer § 73 wird eingefügt:

„§ 73

Sicherheiten und Gewährleistung für Dritte

(1) Die Gemeinde darf keine Sicherheiten zugunsten Dritter bestellen. Die Aufsichtsbehörde kann Ausnahmen zulassen.

(2) Die Gemeinde darf Bürgschaften und Verpflichtungen aus Gewährverträgen nur im Rahmen der Erfüllung ihrer Aufgaben übernehmen. Die Rechtsgeschäfte bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, soweit sie nicht im Rahmen der laufenden Verwaltung abgeschlossen werden.

(3) Absatz 2 gilt sinngemäß für Rechtsgeschäfte, die den in Absatz 2 genannten Rechtsgeschäften wirtschaftlich gleichkommen, insbesondere für die Zustimmung zu Rechtsgeschäften Dritter, aus denen der Gemeinde in künftigen Haushaltsjahren Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben erwachsen können.

(4) Die oberste Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung allgemein erteilen für Rechtsgeschäfte, die

1. von der Gemeinde zur Förderung des Städte- und Wohnungsbaues eingegangen werden,
2. für den Haushalt der Gemeinde keine besondere Belastung bedeuten."

20. Als neuer § 74 wird eingefügt:

„§ 74

Kassenkredite

(1) Zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben kann die Gemeinde Kassenkredite bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag aufnehmen, soweit für die Kasse keine anderen Mittel zur Verfügung stehen. Diese Ermächtigung gilt über das Haushaltsjahr hinaus bis zum Erlass der neuen Haushaltssatzung.

(2) Der in der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag bedarf im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, wenn er

ein Sechstel der im Verwaltungshaushalt veranschlagten Einnahmen übersteigt."

21. Als neuer § 75 wird eingefügt:

„§ 75

Rücklagen

Die Gemeinde hat zur Sicherung der Haushaltswirtschaft und für Zwecke des Vermögenshaushalts eine Rücklage in angemessener Höhe zu bilden. Rücklagen für andere Zwecke sind zulässig."

22. Als neuer § 76 wird eingefügt:

„§ 76

Erwerb und Verwaltung von Vermögen

(1) Die Gemeinde soll Vermögensgegenstände nur erwerben, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist oder wird.

(2) Die Vermögensgegenstände sind pfleglich und wirtschaftlich zu verwalten und ordnungsgemäß nachzuweisen. Bei Geldanlagen ist auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag bringen.

(3) Für die Verwaltung und Bewirtschaftung von Gemeindewaldungen gelten die Vorschriften dieses Gesetzes und des Landesforstgesetzes."

23. Als neuer § 77 wird eingefügt:

„§ 77

Veräußerung von Vermögen

(1) Die Gemeinde darf Vermögensgegenstände, die sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben in absehbarer Zeit nicht braucht, veräußern. Vermögensgegenstände dürfen in der Regel nur zu ihrem vollen Wert veräußert werden.

(2) Für die Überlassung der Nutzung eines Vermögensgegenstandes gilt Absatz 1 sinngemäß.

(3) Die Gemeinde bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde, wenn sie

1. Vermögensgegenstände unentgeltlich veräußern,
2. Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte verkaufen oder tauschen,
3. über Sachen, die einen besonderen wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, verfügen oder solche Sachen wesentlich verändern will.

(4) Der Innenminister kann durch Rechtsverordnung Rechtsgeschäfte von der Genehmigungspflicht nach Absatz 3 freistellen, wenn sie zur Erfüllung bestimmter Aufgaben abgeschlossen werden oder ihrer Natur nach regelmäßig wiederkehren oder wenn bestimmte Wertgrenzen oder Grundstücksgrößen nicht überschritten werden."

24. Die Überschrift vor § 78 wird gestrichen.

25. § 78 erhält folgende Fassung:

„§ 78

Gemeindekasse

(1) Die Gemeindekasse erledigt alle Kassengeschäfte der Gemeinde; § 84 bleibt unberührt. Die Buchführung kann von den Kassengeschäften abgetrennt werden.

(2) Die Gemeinde hat, wenn sie ihre Kassengeschäfte nicht durch eine Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen läßt, einen Kassenverwalter und einen Stellvertreter zu bestellen.

(3) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter können hauptamtlich oder ehrenamtlich angestellt werden. Die anordnungsbefugten Gemeindebediensteten sowie der Leiter und die Prüfer des Rechnungsprüfungsamtes können nicht gleichzeitig die Stellung eines Kassenverwalters oder seines Vertreters innehaben.

(4) Der Kassenverwalter und sein Stellvertreter dürfen mit dem Gemeindedirektor, dem Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten

sowie dem Leiter und den Prüfern des Rechnungsprüfungsamtes nicht bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert oder durch Ehe verbunden sein.

(5) Der Kassenverwalter, sein Stellvertreter und die in der Gemeindekasse beschäftigten Beamten und Angestellten sind nicht befugt, Zahlungen anzuordnen."

26. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

Übertragung von Kassengeschäften,
Automation

(1) Die Gemeinde kann mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde die Kassengeschäfte ganz oder zum Teil von einer Stelle außerhalb der Gemeindeverwaltung besorgen lassen, wenn die ordnungsmäßige Erledigung und die Prüfung nach den für die Gemeinde geltenden Vorschriften gewährleistet sind. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit bleiben unberührt.

(2) Werden die Kassengeschäfte und das Rechnungswesen ganz oder zum Teil automatisiert, so ist den für die Prüfung zuständigen Stellen Gelegenheit zu geben, die Programme vor ihrer Anwendung zu prüfen."

27. § 80 erhält folgende Fassung:

„§ 80

Jahresrechnung

(1) In der Jahresrechnung ist das Ergebnis der Haushaltswirtschaft einschließlich des Standes des Vermögens und der Schulden zu Beginn und am Ende des Haushaltsjahres nachzuweisen. Die Jahresrechnung ist durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern.

(2) Die Jahresrechnung wird vom Kämmerer oder dem sonst für das Finanzwesen zuständigen Beamten aufgestellt und vom Gemeindedirektor festgestellt. Der Gemeindedirektor leitet sie dem Rat innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres zu."

28. § 81 erhält folgende Fassung:

„§ 81

Entlastung

(1) Der Rat beschließt über die vom Prüfungsausschuß geprüfte Jahresrechnung bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres; zugleich entscheidet er über die Entlastung des Gemeindedirektors. Verweigert der Rat die Entlastung oder spricht er sie mit Einschränkungen aus, so hat er dafür die Gründe anzugeben.

(2) Der Beschluß über die Jahresrechnung und die Entlastung ist der Aufsichtsbehörde unverzüglich mitzuteilen und öffentlich bekanntzumachen. Im Anschluß an die Bekanntmachung ist die Jahresrechnung mit Rechenschaftsbericht an sieben Tagen öffentlich auszulegen; in der Bekanntmachung ist auf die Auslegung hinzuweisen."

29. Vor § 82 wird folgende Überschrift eingefügt:

„2. Abschnitt

Sondervermögen, Treuhandvermögen"

30. § 82 erhält folgende Fassung:

„§ 82

Sondervermögen

(1) Sondervermögen der Gemeinde sind

1. das Gemeindegliedervermögen,
2. das Vermögen der rechtlich unselbständigen örtlichen Stiftungen,
3. wirtschaftliche Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit und öffentliche Einrichtungen, für die auf Grund gesetzlicher Vorschriften Sonderrechnungen geführt werden,
4. rechtlich unselbständige Versorgungs- und Versicherungseinrichtungen.

(2) Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 unterliegen den Vorschriften über die Haushaltswirtschaft. Sie sind im Haushalt der Gemeinde gesondert nachzuweisen.

(3) Auf Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 3 sind die Vorschriften der §§ 62, 63, 70 bis 74, 76 und 77 sinngemäß anzuwenden.

(4) Für Sondervermögen nach Absatz 1 Nr. 4 können besondere Haushaltspläne aufgestellt und Sonderrechnungen geführt werden. In diesem Falle sind die Vorschriften des 1. Abschnitts mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Haushaltssatzung der Beschluß über den Haushaltsplan tritt und von der öffentlichen Bekanntmachung und Auslegung nach § 66 Abs. 3 und 6 abgesehen werden kann. Anstelle eines Haushaltsplans können ein Wirtschaftsplan aufgestellt und die für die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften sinngemäß angewendet werden; Absatz 3 gilt sinngemäß."

31. § 83 erhält folgende Fassung:

„§ 83

Treuhandvermögen

(1) Für rechtlich selbständige örtliche Stiftungen sowie Vermögen, die die Gemeinde nach besonderem Recht treuhänderisch zu verwalten hat, sind besondere Haushaltspläne aufzustellen und Sonderrechnungen zu führen. § 82 Abs. 4 Satz 2 und 3 gilt sinngemäß.

(2) Unbedeutendes Treuhandvermögen kann im Haushalt der Gemeinde gesondert nachgewiesen werden.

(3) Besondere gesetzliche Vorschriften oder Bestimmungen des Stifters bleiben unberührt."

32. Die Überschrift vor § 84 wird gestrichen.

33. § 84 erhält folgende Fassung:

„§ 84

Sonderkassen

Für Sondervermögen und Treuhandvermögen, für die Sonderrechnungen geführt werden, sind Sonderkassen einzurichten. Sie sollen mit der Gemeindekasse verbunden werden. § 79 gilt sinngemäß."

34. § 85 erhält folgende Fassung:

„§ 85

Freistellung von der Finanzplanung

Der Innenminister kann Sondervermögen und Treuhandvermögen von den Verpflichtungen des § 70 freistellen, soweit die Zahlen der Finanzplanung weder für die Haushalts- oder Wirtschaftsführung noch für die Finanzstatistik benötigt werden."

35. Die bisherigen §§ 86 und 87 werden gestrichen.

36. Der neue § 87 erhält folgende Fassung:

„§ 87

Örtliche Stiftungen

(1) Örtliche Stiftungen sind die Stiftungen des privaten Rechts, die nach dem Willen des Stifters von einer Gemeinde verwaltet werden und die überwiegend örtlichen Zwecken dienen. Die Gemeinde hat die örtlichen Stiftungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu verwalten, soweit nicht durch Gesetz oder Stifter anderes bestimmt ist. Das Stiftungsvermögen ist von dem übrigen Gemeindevermögen getrennt zu halten und so anzulegen, daß es für seinen Verwendungszweck greifbar ist.

(2) Für die Genehmigung der Errichtung, der Änderung der Satzung und der Aufhebung einer rechtlich selbständigen örtlichen Stiftung gelten die allgemeinen stiftungsrechtlichen Vorschriften. Im übrigen wird die Stiftungsaufsicht von der für die Kommunalaufsicht zuständigen Behörde ausgeübt.

(3) Die Umwandlung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung und die Aufhebung von rechtlich unselb-

ständigen Stiftungen stehen der Gemeinde zu; sie bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

(4) Gemeindevermögen darf nur im Rahmen der Aufgabenerfüllung der Gemeinde und nur dann in Stiftungsvermögen eingebracht werden, wenn der mit der Stiftung verfolgte Zweck auf andere Weise nicht erreicht werden kann."

37. Vor dem neuen § 88 wird folgende Überschrift eingefügt:

„3. Abschnitt

Wirtschaftliche Betätigung der Gemeinde"

38. Die bisherigen §§ 88 bis 96 und die Überschrift vor dem bisherigen § 95 werden gestrichen. In dem neuen § 90 wird die Zahl „69" durch die Zahl „88", die Zahl „70" jeweils durch die Zahl „89" ersetzt.

39. Die §§ 97 und 98 erhalten folgende Fassung:

„§ 97

(gegenstandslos)"

„§ 98

(gegenstandslos)"

40. Vor § 99 wird folgende Überschrift eingefügt:

„4. Abschnitt

Prüfungswesen, Sondervorschriften"

41. § 99 erhält folgende Fassung:

„§ 99

Prüfung der Rechnung

(1) Der Rechnungsprüfungsausschuß prüft die Rechnung mit allen Unterlagen daraufhin, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind,
3. bei den Einnahmen und Ausgaben nach den geltenden Vorschriften verfahren ist,
4. die Vermögensrechnung richtig geführt ist.

(2) Ergibt die Prüfung der Rechnung Unstimmigkeiten, so hat der Gemeindedirektor die erforderliche Aufklärung beizubringen.

(3) Das Ergebnis der Prüfung ist in einem Schlußbericht zusammenzufassen.

(4) In Gemeinden, in denen ein Rechnungsprüfungsamt besteht, bedient sich der Rechnungsprüfungsausschuß zur Durchführung der Arbeiten nach den Absätzen 1 bis 3 des Rechnungsprüfungsamtes."

42. In § 100 werden die Worte „kreisfreie Städte" durch die Worte „Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern" ersetzt.

43. Dem § 102 Abs. 1 werden als Nummern 4 bis 6 angefügt:

„4. bei Automation im Bereich der Haushaltswirtschaft die Prüfung der Programme vor ihrer Anwendung (§ 79 Abs. 2),

5. die Prüfung der Finanzvorfälle gemäß § 56 Abs. 3 des Haushaltsgrundsatzgesetzes und gemäß § 100 Abs. 4 der Landeshaushaltsordnung,

6. die Prüfung von Vergaben."

In Absatz 2 wird die Ziffer 3 gestrichen.

44. § 104 erhält folgende Fassung:

„§ 104

Unwirksame Rechtsgeschäfte

(1) Rechtsgeschäfte, die ohne die auf Grund dieses Gesetzes erforderliche Genehmigung der Aufsichtsbehörde abgeschlossen werden, sind unwirksam.

(2) Rechtsgeschäfte, die gegen das Verbot des § 72 Abs. 7, des § 73 Abs. 1 oder des § 96 verstoßen, sind nichtig."

45. In § 105 wird die Zahl „5" durch die Zahl „4" ersetzt.

46. § 106 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufsicht des Landes (§ 9) erstreckt sich darauf, daß die Gemeinden im Einklang mit den Gesetzen verwaltet werden (allgemeine Aufsicht)."

47. Als neuer § 106 a wird eingefügt:

„§ 106 a

Aufsichtsbehörden

(1) Die allgemeine Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden führt der Oberkreisdirektor als untere staatliche Verwaltungsbehörde; § 48 Kreisordnung bleibt unberührt.

(2) Die allgemeine Aufsicht über kreisfreie Gemeinden führt der Regierungspräsident.

(3) Obere Aufsichtsbehörde ist für kreisangehörige Gemeinden der Regierungspräsident, für kreisfreie Gemeinden der Innenminister.

(4) Oberste Aufsichtsbehörde ist der Innenminister.

(5) Sind an Angelegenheiten, die nach diesem Gesetz der Genehmigung oder der Entscheidung der Aufsichtsbehörde bedürfen, Gemeinden verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke beteiligt, ist die gemeinsame nächsthöhere Aufsichtsbehörde oder die von dieser bestimmten Aufsichtsbehörde zuständig."

48. § 115 erhält folgende Fassung:

„§ 115

(gegenstandslos)"

49. § 119 erhält folgende Fassung:

„§ 119

Ausführung des Gesetzes

(1) Rechtsverordnungen, die der Innenminister zur Durchführung dieses Gesetzes erläßt, bedürfen der Zustimmung des zuständigen Ausschusses des Landtags.

(2) Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister zur Durchführung dieses Gesetzes durch Rechtsverordnung zu regeln:

1. Inhalt und Gestaltung des Haushaltsplans, des Finanzplans und des Investitionsprogramms sowie die Haushaltsführung und die Haushaltsüberwachung; dabei kann er bestimmen, daß Einnahmen und Ausgaben, für die ein Dritter Kostenträger ist oder die von einer zentralen Stelle ausgezahlt werden, nicht im Haushalt der Gemeinde abgewickelt werden,

2. die Veranschlagung von Einnahmen, Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen für einen vom Haushaltsjahr abweichenden Wirtschaftszeitraum,

3. die Bildung, vorübergehende Inanspruchnahme und Verwendung von Rücklagen sowie deren Mindesthöhe,

4. die Erfassung, den Nachweis, die Bewertung und die Fortschreibung der Vermögensgegenstände und der Schulden; dabei kann er bestimmen, daß die Vermögensrechnung auf Einrichtungen beschränkt werden darf, die in der Regel und überwiegend aus Entgelten finanziert werden,

5. die Geldanlagen und ihre Sicherung,

6. die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen,

7. die Stundung, die Niederschlagung und den Erlaß von Ansprüchen sowie die Behandlung von Kleinbeträgen,

8. Inhalt und Gestaltung der Jahresrechnung sowie die Abdeckung von Fehlbeträgen,

9. die Aufgaben und die Organisation der Gemeindekasse und der Sonderkassen, deren Beaufsichtigung und Prüfung sowie die Abwicklung des Zahlungsverkehrs und die Buchführung; dabei kann auch die Einrichtung von Gebühren- und Portokassen bei einzelnen Dienststellen der Gemeinde geregelt werden,

10. Aufbau und Verwaltung, Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung der Eigenbetriebe sowie deren Freistellung von diesen Vorschriften.

(3) Der Innenminister erläßt die erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Die Gemeinde ist verpflichtet, Muster zu verwenden, die der Innenminister aus Gründen der Vergleichbarkeit der Haushalte für verbindlich erklärt hat, insbesondere für

1. die Haushaltssatzung und ihre Bekanntmachung,
2. die Gliederung und Gruppierung des Haushaltsplans und des Finanzplans,
3. die Form des Haushaltsplans und seiner Anlagen, des Finanzplans und des Investitionsprogramms,
4. die Gliederung, Gruppierung und Form der Vermögensnachweise,
5. die Zahlungsanordnungen, die Buchführung sowie die Jahresrechnung und ihre Anlagen."

Artikel II

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 670) wird wie folgt geändert:

1. § 20 Abs. 1 Buchstabe h erhält folgende Fassung:

„h) den Erlaß der Haushaltssatzung, die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben sowie die Festsetzung des Investitionsprogramms,“.

2. In § 20 Abs. 1 Buchstabe p wird das Wort „Darlehen“ durch das Wort „Kredit“ ersetzt.

3. § 41 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird Satz 4 gestrichen.

b) Als Absatz 3 wird eingefügt:

„(3) Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind.“

c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.

4. § 42 Abs. 2 wird gestrichen.

5. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43

Haushaltssatzung

Über Einwendungen, die von kreisangehörigen Gemeinden oder deren Einwohnern oder von Abgabepflichtigen gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen erhoben werden, beschließt der Kreistag in öffentlicher Sitzung.“

Artikel III

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), wird wie folgt geändert:

1. In § 7 Buchstabe e wird hinter dem Wort „Haushaltssatzung“ ein Komma eingefügt; die Worte „mit Haushaltsplan und Stellenplan“ werden durch die Worte „die Festsetzung des Investitionsprogramms“ ersetzt.

2. In § 20 Abs. 3 wird hinter Satz 3 als neuer Satz 4 eingefügt:

„Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie auf Grund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind.“

Der bisherige Satz 4 wird Satz 5.

3. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter dem Wort „Haushalt,“ die Worte „den Finanzplan und das Investitionsprogramm,“ eingefügt.

b) Als Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Über Einwendungen, die von Mitgliedskörperschaften oder deren Einwohnern gegen die Haushaltssatzung und ihre Anlagen erhoben werden, beschließt die Landschaftsversammlung in öffentlicher Sitzung.“

Artikel IV

Das Gesetz betreffend Verbandsordnung für den Siedlungsverband Ruhrkohlenbezirk vom 5. Mai 1920 (PrGS. NW. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. Juli 1969 (GV. NW. S. 526), wird wie folgt geändert:

1. In § 8 Abs. 2 erhält die Nummer 2 folgende Fassung: „2. die Festsetzung des Investitionsprogramms;“.

2. In § 8 Abs. 2 Nr. 3 werden die Worte „Feststellung der“ gestrichen.

3. In § 15 Abs. 3 Satz 1 werden hinter dem Wort „Haushalt,“ die Worte „den Finanzplan und das Investitionsprogramm,“ eingefügt.

Artikel V

Die erste Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) vom 10. November 1952 (GS. NW. S. 179), die Zweite Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) vom 29. November 1952 (GS. NW. S. 180) und die Vierte Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1952 (GV. NW. S. 269) in der Fassung der Bekanntmachung der Landesregierung vom 28. Oktober 1952 (GV. NW. S. 283) vom 15. Januar 1953 (GS. NW. S. 180) treten außer Kraft.

Artikel VI

Der Innenminister wird ermächtigt, den Wortlaut der Gemeindeordnung und der Kreisordnung in der vom 1. Januar 1974 an geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel VII

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft; es ist erstmals auf die Haushalte für das Haushaltsjahr 1974 anzuwenden.

(2) Wird in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften auf Vorschriften der in den Artikeln I bis IV geänderten Gesetze verwiesen, so treten an deren Stelle die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

Düsseldorf, d. 11. Juli 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister

(L. S.)

Heinz Kühn

Für den Finanzminister
der Minister für Wissenschaft und Forschung

Johannes Rau

— GV. NW. 1972 S. 218.

2022

**Gesetz
zur Änderung der Landschaftsverbandsordnung
für das Land Nordrhein-Westfalen**

Vom 11. Juli 1972

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

§ 7 a der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), wird wie folgt geändert:

1. Es wird folgender neuer Absatz 5 eingefügt:

(5) Werden Mitgliedskörperschaften, kreisangehörige Gemeinden oder Ämter oder ihre Vertretungen aufgelöst oder wird eine kreisfreie Stadt in einen Kreis eingegliedert, so gelten die Mitglieder der Vertretungen und die Beamten bis zum Zusammentritt der im jeweils betroffenen Gebiet neu zu wählenden Vertretung als wählbar gemäß Absatz 1. Entsprechendes gilt im Falle einer Wiederholungswahl.

2. Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und erhält folgende Fassung:

(6) Finden in einer Mitgliedskörperschaft Wiederholungswahlen im ganzen Wahlgebiet statt oder wird im Laufe der allgemeinen Wahlzeit die Vertretung einer Mitgliedskörperschaft neu gewählt, so sind

- a) die Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 neu zu wählen,
- b) die Sitze nach Absatz 3 unter Berücksichtigung der bei der Wiederholungswahl oder bei der Neuwahl erzielten gültigen Stimmen neu zu verteilen.

Soweit Mitglieder neu zu wählen oder Sitze neu zu verteilen sind, verlieren die bisherigen Mitglieder ihren Sitz spätestens im Zeitpunkt der Neuwahl nach Absatz 1 oder im Zeitpunkt der Neuverteilung nach Absatz 3 und Absatz 4.

3. Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 11. Juli 1972

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
zugleich für den Innenminister
(L. S.) Heinz Kühn

— GV. NW. 1972 S. 224.

Einzelpreis dieser Nummer 0,90 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank Girozentrale, Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 12,40 DM, Ausgabe B 13,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.